

Initiative Energien Speichern e.V.

Glockenturmstraße 18
14053 Berlin

Tel. +49 (0)30 36418-086

Fax +49 (0)30 36418-255

info@energien-speichern.de

www.energien-speichern.de

INITIATIVE
ENERGIEN SPEICHERN



EU-Verordnung – Binnenmarkt für EE-Gase, Erdgas und H₂

Stellungnahme

Berlin, 13. April 2022

Über die Initiative Energien Speichern e.V.

Die INES ist ein Zusammenschluss von Betreibern deutscher Gas- und Wasserstoffspeicher und hat ihren Sitz in Berlin. Mit derzeit 14 Mitgliedern repräsentiert die INES über 90 Prozent der deutschen Gasspeicherkapazitäten. Die INES-Mitglieder betreiben damit auch knapp 25 Prozent aller Gasspeicherkapazitäten in der EU. Außerdem treiben die INES-Mitglieder in zahlreichen Projekten die Entwicklung von Untergrund-Wasserstoffspeichern voran und gehören damit zu den Vorreitern dieser wichtigen Energiewende-Technologie.

Einleitung

Die Europäische Kommission hat im Dezember einen Neufassungs-Vorschlag für eine EU-Verordnung über die Binnenmärkte für erneuerbare Gase und Erdgas sowie Wasserstoff (Stand: 15. Dezember 2021) vorgelegt. Im Rahmen dieser Initiative sollen die EU-Gasvorschriften überarbeitet werden, um den Anbietern von erneuerbaren und CO₂-armen Gasen den Markteintritt zu erleichtern und unangemessene rechtliche Hindernisse zu beseitigen.

Bis zum 13. April 2022 kann zur vorgeschlagenen Verordnung Stellung genommen werden.

INES dankt für die Möglichkeit zur Konsultation und nimmt nachfolgend zu ausgewählten Aspekten der Verordnung Stellung, die sich in besonderem Maße auf die Gasspeicherwirtschaft unmittelbar und mittelbar auswirken.

Regulierung der Wasserstoffnetze (Artikel 4, 6, 40-43, 54 und 55)

Quersubventionierung Erdgas/Wasserstoff

Mit dem Artikel 4 wird die „Regulated Asset Base (RAB)“ eines Wasserstoffnetzbetreibers von der RAB eines Erdgasnetzbetreibers getrennt. Damit wird die im Rahmen der Gasmarkt-Richtlinie vorgesehene eindeutige Trennung zwischen dem Erdgas- und Wasserstoffnetzbetrieb konsequent fortgesetzt. Der klar abgegrenzte Betrieb von Wasserstoffnetzen sorgt für Transparenz im Hinblick auf die Netzentgeltbildung, Entscheidungsfreiheit bei Anschlusskunden und eine kosteneffiziente Netzentwicklung aufgrund einer verursachungsgerechten Kostenallokation. **Vor diesem Hintergrund ist es allerdings unverständlich, dass eine „Dedicated Charge“ eingeführt werden soll, die zwar nur begrenzt einsetzbar wäre, aber letztlich dann doch eine Quersubventionierung zwischen Erdgas- und Wasserstoffnetzen ermöglichen könnte. INES empfiehlt, auch diese Form der Quersubventionierung in Form einer Dedicated Charge“ zu vermeiden.**

Sollte die Dedicated Charge als Konzept erhalten bleiben, sollte die Quersubventionierung (wie derzeit in der Verordnung vorgesehen) ausschließlich bei den Letztverbrauchern erhoben werden. Eine Klarstellung, dass die Speicherung von Gasen kein Letztverbrauch darstellt, wäre wünschenswert, damit für die Speicherwirtschaft die intendierte Regelung auch eindeutig ausgestaltet ist.

Vorschriften zur Netzentgeltbildung

Mit Artikel 6 werden für den Netzbetrieb bereits konkrete Vorschriften gemacht, die für die Bildung von Netzentgelten leitend sind. Vor dem Hintergrund, dass EU-

Mitgliedstaaten noch bis Ende 2030 grundsätzlich davon absehen können, eine Regulierung für Wasserstoffnetzbetreiber einzuführen, erscheint diese Regelung sehr weit vorzugreifen. Es ist durchaus sinnvoll, in den aktuell noch unterentwickelten Wasserstoffmarkt möglichst wenig regulatorisch einzugreifen, um die Entwicklung nicht zu stören. **Tiefergehende Vorschriften zur Netzentgeltbildung sollten deshalb erst im Rahmen der Entwicklung eines „Network Code Tariff Hydrogen (NC TAR H2)“ entwickelt werden.** Der Prozess zur Entwicklung eines solchen NC bietet einen angemessenen Rahmen, um die grundlegenden Weichenstellungen für Netzentgelte in einem Gesamtzusammenhang zu bewerten und zu definieren.

Gerade dieser Gesamtzusammenhang scheint auch im Hinblick auf die Vorschläge zur Rabattierung der Einspeisung von erneuerbaren und kohlenstoffarmen Gasen nicht ausreichend betrachtet worden zu sein. Währenddessen dem Vorschlag des Artikel 16 folgend die Einspeisung von den zuvor genannten Gasen an einem LNG-Terminal zu 100% rabattiert werden können, würde auf die Ein- und Ausspeisung dieser Gase an Speichern höchstens ein Rabatt von 75% angewendet werden dürfen. Da LNG-Terminals und Speicher beiderseits Flexibilität bereitstellen können, verzerrt diese Regelung den Wettbewerb. Nicht nur in dieser Hinsicht, sondern auch für die Frage, ob an Grenzübergangspunkten (GÜP) die Netzentgelte grundsätzlich entfallen sollten, ist eine eingehende Befassung im Rahmen der Entwicklung eines NC TAR H2 anzuraten.

Einrichtung des ENNOH

Mit Blick auf einen möglichen NC TAR H2 und auch zur weiteren Ausgestaltung der mit den Wasserstoffnetzen verbundenen Regeln, ist die Einrichtung eines eigenständigen Europäischen Netzwerks von Wasserstoffnetzbetreibern (ENNOH) gemäß Artikel 40 ausdrücklich zu begrüßen. Eine Übertragung der Aufgaben gemäß Artikel 42 und 43 folgt daraus unmittelbar. Unverständlich ist allerdings, dass gemäß Artikel 41 zunächst ENTSO-G für den TYNDP Wasserstoff zuständig sein soll. Vielmehr sollte ENNOH sich so frühzeitig konstituieren, sodass der erste TYNDP Wasserstoff bereits durch ENNOH erarbeitet werden kann. Gerade der erste TYNDP wird grundlegend für die weitere Entwicklung sein und sollte deshalb auch von der zukünftig zuständigen Institution erarbeitet werden. Ein Übergang gemäß Artikel 41 wäre damit obsolet.

Das mit dem Artikel 54 vorgesehene abgestufte bzw. priorisierende Vorgehen bei der Entwicklung der erforderlichen Network Codes ist zielführend und sollte dem Gedanken einer adaptiven Regulierung folgen. Bei der Erarbeitung sollten alle relevanten Stakeholder eingebunden werden. Sofern die Europäische Kommission Speicherbetreiber nicht unter dem explizit im Artikel 55 formulierten Begriff der „Netznutzer“ fasst, bittet INES darum klarzustellen, dass Speicherbetreiber bei der Erarbeitung ausdrücklich mit einzubeziehen sind.

Regulierung der Terminal- und Speicherbetreiber (Artikel 8 und 31)

Marktbewertung für erneuerbare und kohlenstoffarme Gase

Mit dem Artikel 8 wird Terminal- und Speicherbetreibern (Erdgas und Wasserstoff) der Auftrag erteilt, alle zwei Jahre den Infrastrukturbedarf für erneuerbare und kohlenstoffarme Gase zu bewerten. Dabei ist die Versorgungssicherheit zu berücksichtigen. Die Ergebnisse sind der Öffentlichkeit transparent zugänglich zu machen.

Diese für Terminal- und Speicherbetreiber definierten Aufgaben stehen keinem marktwirtschaftlichen Nutzen für die Betreiber gegenüber. Es ist vielmehr widersprüchlich unregulierte Unternehmen zu verpflichten, Bewertungen zu veröffentlichen, die sie ihren Investitionsplänen bzw. -entscheidungen zugrunde legen. Diese Verpflichtungen sollten nur dann erwogen und an die Betreiber übertragen werden, wenn für die betroffenen Infrastrukturbetreiber eine Entgeltregulierung eingeführt worden ist.

Transparenzanforderungen für Terminal- und Speicherbetreiber

Gemäß Artikel 31 sollen Terminal- und Speicherbetreiber 18 Monate nach Inkrafttreten der Verordnung eine Plattform einrichten, um umfangreiche im Artikel 31 aufgeführte Informationen auf transparente und benutzerfreundliche Weise zu veröffentlichen.

INES geht davon aus, dass bis auf Ziffer 5 die Transparenzanforderungen ausschließlich für regulierte Speicherbetreiber gelten. Unregulierte Speicherbetreiber würden durch die tiefgreifenden Veröffentlichungspflichten einen Wettbewerbsnachteil erleiden. Eine Verpflichtung von marktwirtschaftlich organisierten Speicherbetreibern stünde damit einem effektiven Wettbewerb entgegen und wäre nicht sachgerecht.

Bei sämtlichen erwogenen Transparenzanforderungen sollte aus Kostengründen auf die bestehenden Plattformen Bezug genommen werden. Die bestehenden Plattformen haben sich bewährt und stellen eine kosteneffiziente und transparente Informationsbereitstellung sicher.

Versorgungssicherheit mit Speichern (Artikel 7b)

Mit dem Artikel 7b soll die effiziente Nutzung der Gasspeicher im Sinne der Versorgung sichergestellt werden. Sollten auf Basis von gemeinsamen Risikobewertungen eine oder mehrere Maßnahmen erforderlich sein, um dem identifizierten Risiko zu begegnen, dann schlägt die Verordnung folgende Möglichkeiten vor:

- a) Verpflichtung der Speichernutzer, Mindestgasmengen zu speichern.

- b) Über Ausschreibungen, Auktionen oder die Anwendung gleichwertiger Mechanismen Anreize zur Buchung von Speicherkapazitäten zu bieten.
- c) Fernleitungsnetzbetreiber zu verpflichten, strategische Gasvorräte zu erwerben und zu verwalten.
- d) Speicher in das Netz zu integrieren, wenn der Betreiber ansonsten den Betrieb einstellen würde und die Stilllegung des sicheren Netzbetriebs bedroht.

INES hält eine Verpflichtung der Speicherkunden zur Speicherung von Mindestgasmengen [a]) für unwirksam, weil die Kunden sich der Verpflichtung durch das nicht Buchen von Speichern entziehen. Damit wird der Betrieb der Gasspeicher gefährdet. Eine Ausschreibung des Marktgebietsverantwortlichen zur Befüllung von Speichern [b]) kann hingegen sinnvolle marktwirtschaftliche Impulse setzen, um das Erreichen gewünschter Füllstände sicherzustellen.

Die Entflechtung des Netzbetriebs ist von fundamentaler Bedeutung für die Organisation der Gasmärkte. Aus diesem Grund ist eine Zuordnung der Gasspeicherung im Sinne einer strategischen Reserve [c]) oder die Übernahme eines Gasspeichers [d]) jeweils durch einen Netzbetreiber äußerst kritisch zu betrachten. Diese Erweiterung des Aufgabenbereichs der Netzbetreiber würde die Gasmärkte stark negativ beeinflussen.

Im Falle einer erforderlichen Gasbevorratung [c]) sollten vielmehr Marktakteure in ihrem Verhalten reguliert werden. Sollte die Gasspeicherung für einen stabilen Netzbetrieb erforderlich oder hilfreich sein, dann existieren bereits heute unterschiedliche Möglichkeiten für Netzbetreiber diese Leistungen am Markt zu beschaffen. In Deutschland sind dies insb. marktbasierende Maßnahmen (MBI) oder Long Term Options (LTO).

Die Möglichkeit für einen Netzbetreiber ganze Speicherinfrastrukturen in den regulierten Bereich übernehmen zu dürfen, hätte fundamentale negative Auswirkungen auf den ansonsten marktwirtschaftlich organisierten Speicherbetrieb.

Harmonisierung der Gas-/Wasserstoffqualitäten

Bei der grenzüberschreitenden Koordinierung der Gasqualität sollten die Netzbetreiber die Belange der an das Netz angeschlossenen Anlagen beachten müssen. Sind Anpassungen auf Seiten der Anlagenbetreiber erforderlich, die für die weitere Integration des Binnenmarkts unbeachtet bleiben müssen, sollten die Anpassungskosten von der Allgemeinheit (bspw. über eine Umlage) getragen werden. Dazu gehören beispielsweise Kosten, die Speicherbetreibern entstehen, wenn höhere Wasserstoff-Beimischungsraten im Gasnetz umgesetzt werden, die zu unausweichlichen Anpassungsmaßnahmen bei den Speicheranlagen führen. Ein

solcher Umgang mit Netzanpassungen ist in Deutschland über den Prozess der Marktraumumstellung und der damit verbundenen Marktraumumstellungsumlage bereits geübte Praxis und hat sich bewährt.

Um kostenintensive Anpassungsmaßnahmen weitestgehend zu vermeiden, empfiehlt INES, auf der Ebene der Gas-Fernleitungsnetze möglichst sortenreine Gas- und Wasserstoffnetze anzustreben. Im Gasnetz sollte eine maximale Beimischungsgrenze von maximal 1 Prozent angestrebt werden. Im Hinblick auf Gasspeicher kann eine höhere Beimischungsquote im schlimmsten Fall zu einem vollständigen Verlust bzw. dem wirtschaftlichen Untergang (Totalabschreibung) einer Speicheranlage führen.

Ergänzungen zur INES-Stellungnahme zur EU-Richtlinie – Binnenmarkt für EE-Gase, Erdgas & Wasserstoff (Gasmarkt-RL)

Genehmigungsverfahren für die Entwicklung von Wasserstoffspeichern

Im Artikel 7 Gasmarkt-RL sollten die Vereinfachungsvorschläge im Hinblick auf Genehmigungsverfahren eindeutig auch auf Vorhaben bezogen werden, die eine Umrüstung von Gasspeichern auf Wasserstoff vorsehen.

Ausnahmemöglichkeiten vom regulierten Zugang zu Wasserstoffspeichern

In Artikel 48 sollte die Möglichkeit geschaffen werden, nicht nur Wasserstoffnetze, sondern auch Wasserstoffspeicher in Wasserstoffclustern auszunehmen. Damit würden auch Wasserstoffspeicherbetreiber eine ausreichende Flexibilität, insb. in der Marktlauftochlaufphase erhalten, um innovative und kommerzielle Speicherlösungen zu realisieren.

INES-Ansprechpartner

Sebastian Bleschke
Geschäftsführer

Tel. +49 (0)30 36418-086
Fax +49 (0)30 36418-255
s.bleschke@energien-speichern.de

Transparenzhinweis:

Die INES betreibt Interessenvertretung im Sinne des Lobbyregistergesetzes (LobbyRG). Die INES achtet den Verhaltenskodex zum Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung und ist unter folgendem Link in das Register eingetragen:

<https://www.lobbyregister.bundestag.de/suche/R001797/>.